

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 40 (1953)

Heft: 14: Katholische Schularbeit ; Aufsatzvorbereitung ; Jugendliteratur

Rubrik: Besoldungsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHULFUNKSENDUNGEN
(Änderung)

26. November/30. November. *Unser Feldhase*. Fritz Nöthiger, Staufen, erzählt uns Neues von einem Altbekannten, nämlich vom Feldhasen, den er, der Jäger, im Gegensatz zum Waldhasen darstellt und damit dem Schüler (ab 4. Schuljahr) neue Erkenntnisse vermittelt.

E. Grauwiller.

HIMMELSCHEINUNGEN
IM NOVEMBER UND DEZEMBER

Sonne und Fixsterne. Nach dem Durchzug durch die Sternbilder der Waage und des Skorpions erreicht die Sonne die tiefste südliche Abweichung vom Äquator am 22. Dezember im Sternbild des Schützen. Der kürzeste Tagbogen mißt noch 8 Stunden und 30 Minuten. Der mitternächtliche Gegenpol der Sonne trifft die Region des Stieres. Dieser gehen südwestlich der Merkur im Walfisch, nordwestlich der Widder und die Andromeda voraus. In der Zenitregion finden wir den Perseus.

Planeten. Merkur bietet uns am Abend des 14. Novembers kurz vor Sonnenuntergang das seltene Schauspiel eines Vorüberganges vor der Sonne nahe an ihrem nordwestlichen Rande. Venus ist Morgenstern im Sternbild der Jungfrau, wo auch Mars um die gleiche Zeit zu finden ist. Jupiter gelangt am 13. Dezember in eine sehr günstige Opposition zur Sonne im Sternbild des Stieres. Er ist also die ganze Nacht zu sehen. Saturn gesellschaftet sich zu Venus und Mars in der Region der Jungfrau.

Vom 15. bis 20. November erwartet man wieder den Sternschnuppenschwarm der Leoniden aus dem Sternbild des Löwen. Dieser steht um diese Zeit noch tief im Osten.

Hitzkirch.

Dr. J. Brun.

B E S O L D U N G S F R A G E N

EINE SELTSAME RECHNUNG

In einem langen vervielfältigten Artikel zuhanden der Kantonsratsverhandlungen (29. Oktober) über das neue E. G. des Kts. Schwyz, betitelt: »Zusammenstellung über die Ausgaben im Schulwesen und betreffend die Lehrer-Besoldungsverhältnisse«, findet sich folgende Berechnung der Teuerungszulagen:

»III. Die Teuerungszulagen wurden vom Regierungsrat seit 1946 wie folgt festgesetzt:

	1946	1948	1949	1950	1953
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Lehrschwestern	250	375	550	850	850
weltliche Lehrerinnen	350	525	750	1250	1400
ledige Lehrer	400	600	1000	1500	1500
verheiratete Lehrer	650	975	1500	1500	2000
für jedes Kind	120	150	180	240	240

Dazu sei bemerkt, daß der Lebenskostenindex Anno 1946 151,4 Punkte aufwies und Anno 1952 171 Punkte. Es ergibt sich daher eine Differenz von 1946 bis 1952 von 19,6 Punkten oder eine Teuerungszunahme von 13 Prozent. Die zuständigen Behörden haben jedoch auf Verlangen der Lehrerschaft eine Erhöhung von *durchschnittlich über 200 Prozent gewährt statt nur 13 Prozent*, in der offensichtlichen Absicht, auf diesem Wege die übrigen Besoldungsansätze auszugleichen.«

200 Prozent? Wie kann man das verstehen?

Wir wollen an einem Beispiel eine Erklärung versuchen und nehmen die Ansätze eines verheirateten Lehrers, der nach obiger Übersicht folgende Teuerungszulagen erhielt und erhält:

1946: Fr. 650.—; 1953: Fr. 2000.—. Unterschied: Fr. 1350.—.

Dies sind tatsächlich rund 200 Prozent von den Zulagen von 1946. Nach den obigen Ausführungen hätten aber nur 13 Prozent von Fr. 650.— = 84.50 Franken mehr ausbezahlt werden müssen. Also für 19,6 Punkte Index-Erhöhung Fr. 84.50 Teuerungszulage-Erhöhung laut obigen Ausführungen.

Sollte diese Rechnungsmethode im Ernst gelten, dann müßte sie für alle Berufe eingeführt werden, nicht nur für die Lehrer im Kanton Schwyz.

Die Indexerhöhung ist bekanntlich für alle Berufsgruppen auf der Basis der Lebenskosten von 1939 aufgebaut, also 1939 = 100%; 1953 = 171%.

Die erstmalige Teuerungszulage von 1946 im Betrage von 650.— darf nach arithmetischen Gesetzen nie als 100prozentige Teuerungszulage, d. h. als Basis unserer heutigen Teuerungszulage eingesetzt werden. Sie sind im Jahre 1946 lediglich eine Teuerungszulage von 15 Prozent gewesen. Somit sind die heutigen Teuerungszulagen niemals 200 Prozent. Würde mit 200 Prozent rechnerisch richtig operiert, kämen wir auf eine tatsächliche Lohnsumme von Fr. 13 200.—. Mit dieser Summe würde das Lehrerbewoldungsproblem im Kanton Schwyz nicht mehr existieren.

Im Auftrage der Sektionsversammlung vom 5. Nov. 1953.

Sektion March des Kath. Lehrervereins der Schweiz:
Der Vorstand.

DIE LEHRERBESOLDUNGEN IM KANTON SCHWYZ

Die Ausführungen des Herrn Sektionspräsidenten Kümin in Nummer 10 Seite 335—337 vom September 1953 der »Schweizer Schule« veranlassen uns, noch einmal einige Darstellungen von Herrn Kümin zu berichtigen.

1. Herr Kümin behauptet, man habe bei der Schaffung des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1946 die Forderungen des Lehrervereins nicht im vollen Umfange berücksichtigt, wenigstens nicht in bezug auf die Wohnungsentschädigungen. Die Lehrer hätten damals die *volle* Entschädigung für die Wohnungen beantragt. Das stimmt nicht. Im Entwurf, den der Lehrerverein dem Erziehungsrat unterbreitete, war eine angemessene, vom Erziehungsrat festzusetzende Barentschädigung, aber nicht eine *volle* Wohnungsentschädigung verlangt worden. Diese Barentschädigung wurde in der Folge im Einverständnis des Lehrervereins in § 8 des Gesetzes unter Berücksichtigung des Familienstandes und der örtlichen Mietzinsansätze ziffernmäßig festgelegt.

2. Wenn wir in unserer ersten Antwort auf die Darstellungen von Herrn Kümin (in Nr. 8 der »Schweizer Schule«) behauptet haben, daß Anno 1946 sämtliche Forderungen des Lehrervereins berücksichtigt worden sind, so ist hinzuzufügen, daß gegenüber dem Entwurf des Lehrervereins im Laufe der behördlichen Beratungen noch einige Verbesserungen zugunsten der Lehrerschaft ins Gesetz aufgenommen worden sind in folgenden Punkten:

Die Forderung der Lehrerschaft ging bei den Alterszulagen nur auf einen maximalen Betrag von Fr. 1000.—. Im Gesetz ist dieser Posten auf 1200 Franken erhöht worden. Für die Lehrschwestern hatte der Entwurf überhaupt keine Alterszulagen vorgesehen. Im Gesetz wurde ein Maximalbetrag von Fr. 600.— festgelegt.

Der Entwurf der Lehrerschaft enthielt für die Lehrschwestern Fr. 1300.— und für die weltlichen Lehrerinnen Fr. 2700.— als Minimal-Grundgehalt. Diese beiden Posten sind von den Behörden auf Fr. 1500.— und Fr. 3000.— erhöht worden.

Familien- und Kinderzulagen waren im Entwurf der Lehrerschaft nicht vorgesehen. Bei der Beratung des Gesetzes wurde eine Familienzulage von Fr. 240.— und eine Kinderzulage von je Fr. 120.— eingeführt (zusätzlich zu den Leistungen, die als Teuerungszulagen an die Familien und für die Kinder ausgerichtet werden).

Der Entwurf der Lehrerschaft wurde also im Verlaufe der Beratungen durch die Behörden in obigen Punkten verbessert. Der Vorwurf von Herrn Kümin, daß Anno 1946 »der Kampf unglaublich

zäh war und um wenige Fränkli schrittweise gerungen werden mußte«, ist daher zurückzuweisen.

3. Herr Kümin führt aus, die Eingabe der Lehrer für die Gesetzesvorlage von 1946 habe auf die Verhältnisse von 1944 abgestellt. Daher sei der Entwurf so niedrig ausgefallen. Aber Anno 1946 hätte sich »eine ganz andere Situation abgezeichnet«. Hiezu drei Bemerkungen:

Einerseits ist festzustellen, daß Anno 1944 kein Entwurf eingereicht worden ist. Nach dem Protokoll hat der Erziehungsrat erstmals am 7. Januar 1946 sich mit dem Entwurf der Lehrerschaft befaßt und dessen Beratung so gefördert, daß über das Gesetz schon am 10. November 1946 abgestimmt werden konnte.

Andererseits ist es nicht richtig, daß in bezug auf die Teuerung Anno 1946 eine ganz andere Situation vorgelegen habe als Anno 1944. Der Lebenskostenindex von 1944 betrug 151,2 Punkte, anno 1946 151,4 Punkte. Es ist also in diesem Zeitraum ein Unterschied von 0,2 Punkten zu verzeichnen, d. h. praktisch kein Unterschied. Das ist nicht eine »ganz andere Situation«, wie Herr Kümin schreibt.

Hingegen können wir in einem dritten Punkte Herrn Kümin zustimmen, nämlich wenn er ausführt, daß die Forderungen der Lehrer im ursprünglichen Entwurf mäßig waren. Sie sind daher auch von den Behörden ohne Widerstand erfüllt worden.

4. Herr Kümin schreibt etwas über »Ortszulagen«. Diesen Begriff kennt unser Besoldungsgesetz nicht. Oder meint vielleicht Herr Kümin unter den Ortszulagen die Teuerungszulagen? In diesem Punte sind zwei Tatsachen festzuhalten:

a) Daß Herr Kümin in seinem Bericht vom Juni wohl darüber sich beklagte, es sei in der Zeit von 1940 bis 1946 infolge der niedern Teuerungszulagen jedem Lehrer in diesen 7 Jahren ein Realeinkommen von ca. Fr. 9000.— verloren gegangen. Dagegen hat er unterlassen, zu berichten, wie von 1947 bis 1953 in fast allen Positionen die Teuerungszuschläge erheblich weiter erhöht worden sind, als dem Teuerungsindex entspricht. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in Nr. 8 auf Seite 272 der »Schweizer Schule«.

b) Wir haben in unserer Antwort vom August Herrn Kümin angefragt, warum er diese beachtenswerten Verbesserungen nicht erwähnt habe. Herr Kümin hat mit einigen Ausführungen über die sog. bei uns nicht existierenden Ortszulagen geantwortet. Diese Entschuldigung kann uns nicht befriedigen. Denn es dürfte doch klar sein, daß ein objektiver Bericht Teuerungszulagen in dem Maße, wie sie im Zeitraum von 1947 bis 1953 ausgerichtet worden sind, nicht stillschweigend übergehen darf. Dies um so mehr, als Herr Kümin für die Zeit von 1940 bis 1946 die damals niedern Teuerungszulagen spe-

zifiziert anführt und zum Schluß gelangt, daß in diesen Jahren bei einer Familie von 2 Kindern total nur Fr. 3080.— ausgerichtet wurden. Herr Kümin hätte doch in einem loyalen und zutreffenden Bericht erwähnen dürfen, wie die Teuerungszulagen sich von 1947 bis 1953 entwickelt haben. Diese Zulagen weisen nämlich bei einer Familie mit 2 Kindern folgende Beträge auf:

1947	=	Fr. 890.—
1948	=	Fr. 1275.—
1949	=	Fr. 1860.—
1950	=	Fr. 2480.—
1951	=	Fr. 2480.—
1952	=	Fr. 2480.—
1953	=	Fr. 2480.—
<i>Total</i>		<hr/> Fr. 13 945.—

Wir gelangen daher zum Ergebnis, daß in den 7 Jahren 1940 bis 1946 nach richtiger Berechnung von Herrn Kümin total Fr. 3080.— als Teuerungsausgleich geleistet wurden, in den folgenden 7 Jahren 1947 bis 1953 jedoch eine Summe von Fr. 13 945.—. Die Besserstellung in den letzten 7 Jahren beträgt also über 10 000 Franken.

5. Was die Berechnung des Gesamtlohnes betrifft, so ist richtig, daß unsere Aufstellung von derjenigen der Lehrerschaft abweicht. In unserer Zusammenstellung sind die Bezüge für Berufsschulunterricht und Orgeldienst mitberechnet, während die Lehrerschaft diese Bezüge gar nicht unter den Begriff des Gesamtlohnes stellt. Wir halten dafür, daß man nach beiden Varianten die Lohnstatistik führen kann. Wir sind ohne weiteres bereit, unsere Statistik dahin zu ergänzen, daß auch eine Zusammenstellung mit Ausschluß des Berufsschulunterrichts und des Orgeldienstes in die Statistik eingebaut werden soll. Das ergibt, daß die 74 Primarlehrer Anno 1952 folgende Bezüge aufweisen:

	bei Einbezug der Berufsschule und des Orgeldienstes:	bei Ausschluß dieser beiden Positionen:
über Fr. 10 000	35 Lehrer	15 Lehrer
Fr. 9 000 bis Fr. 10 000	15 Lehrer	30 Lehrer
Fr. 8 000 bis Fr. 9 000	14 Lehrer	13 Lehrer
Fr. 7 000 bis Fr. 8 000	7 Lehrer	9 Lehrer
Fr. 6 000 bis Fr. 7 000	3 Lehrer	6 Lehrer
Fr. 5 000 bis Fr. 6 000	0 Lehrer	1 Lehrer

6. Herr Kümin führt aus, die Besoldung der Primarlehrer betrage in vielen Kantonen 12 000 bis 14 000 Fr., in Basel sogar 14 400 Fr. Er verweist auch auf Samstagern mit einer Besoldung von 12 868 Franken. Wir haben diese Zahlen nicht kontrolliert, nehmen jedoch an, daß sie stimmen. Es wäre gewiß zu begrüßen, wenn auch bei uns diese Ansätze ausgerichtet werden könnten. Man darf aber nicht übersehen, daß der Kanton Schwyz ein finanzschwache

cher Kanton ist und in bezug auf seine Steuerkraft weit hinter dem schweizerischen Durchschnitt steht. Es ist ihm daher nicht möglich, gleiche Leistungen aufzubringen wie der Kanton Zürich oder Basel und die Großzahl der übrigen Kantone. Wir haben auch für die Staatsangestellten kleinere Besoldungsansätze als viele andere Kantone. Die Lohnunterschiede bestehen also in der Schweiz von Kanton zu Kanton nicht bloß bei der Lehrerschaft, sondern auf der ganzen Linie der Beamten und Angestellten. Diese Tatsache läßt sich nicht aus der Welt schaffen.

Wir haben übrigens wiederholt zugegeben, daß unsere Lehrerbesoldungen unter dem schweizerischen Durchschnitt stehen. Es ist daher verständlich, daß die Lehrerschaft zu den seit 1946 erhöhten Leistungen weitere Verbesserungen anstrebt.

*Das Erziehungsdepartement
des Kantons Schwyz.*

*D*ie Mode ist Ausdruck der inneren Haltung. Eine wesensfremde Mode wird sich nie durchsetzen. So wird die heutige Mode zum Abschlußzeugnis für die Erzieher von gestern. F. V. M.

*D*as Mehl, das aus Gottes Mühlen kommt, wird von den meisten als Kleie angesehen. JAKOB LORENZ

AUS KANTONEN UND SEKTIONEN

SCHWYZ. (T) *Generalversammlung des kantonalen Lehrervereins* am Samstag, den 3. Oktober, im »Neuhaus« zu Wollerau.

Der Samstagmorgen scheint glücklich gewählt zu sein, denn Kantonalpräsident Josef Schädler kann nach dem Eröffnungslied 89 Mitglieder und als Gäste Herrn Erziehungschef Dr. Schwander, H. H. Schulinspektor P. Clemens Meyenberg OSB, Herrn Dr. Niedermann, Redaktor der »Schweizer Schule«, und Herrn Gemeindepräsident Theiler begrüßen.

Der *Jahresbericht* des Präsidenten berichtet von reger Arbeit des Vorstandes. Sein Hauptaugenmerk galt der Teuerungszulage für 1953, der Vorlage für das Erziehungsgesetz und der Revision der Versi-